

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Absatz 3 Satz 1, 14 Absatz 3 Satz 1 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

**Esterer Aktiengesellschaft**

Estererstraße 12  
84503 Altötting

nach § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes  
zum Pflichtangebot (Barangebot)  
nach § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der

**Allerthal-Werke Aktiengesellschaft**

Friesenstraße 50  
50670 Köln

an die Aktionäre der Esterer Aktiengesellschaft

Aktien der Esterer Aktiengesellschaft:  
ISIN DE0006577026 / WKN 657702

Die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 66988 („**Bieter**“) hat am 13.12.2010 die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) für das Pflichtangebot des Bieters gemäß § 35 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“; das „**Angebot**“ oder das „**Pflichtangebot**“) an alle Aktionäre der Esterer Aktiengesellschaft, Estererstraße 12, 84503 Altötting, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 36 („**Esterer AG**“ oder „**Zielgesellschaft**“, die Aktionäre der Esterer AG einzeln jeweils ein „**Esterer-Aktionär**“ und zusammen die „**Esterer-Aktionäre**“) zum Kauf und Erwerb aller auf den Namen lautenden Stammaktien der Esterer AG (DE0006577026 / WKN 657702), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 121,21, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte und Gewinnanteilsberechtigung hinsichtlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots nicht ausgeschütteter Gewinne (zusammen die „**Esterer-Aktien**“ und einzeln eine „**Esterer-Aktie**“) zu einem Kaufpreis von EUR 152,81 je Esterer-Aktie veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Esterer AG am 13.12.2010 vom Bieter übermittelt. Die Frist für die Annahme des Pflichtangebotes endet am 10.01.2011, 24.00 Uhr (MEZ), soweit sich die Frist für die Annahme des Pflichtangebotes nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unmittelbar nach Übersendung durch den Bieter pflichtgemäß gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes („**AktG**“) an den Aufsichtsrat der Esterer AG („**Aufsichtsrat**“) weitergeleitet. Zu diesem Angebot geben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 35 Abs. 2, 39, 27 WpÜG die folgende gemeinsame Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) zum Pflichtangebot des Bieters ab:

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die Annahmefrist, anders als in Punkt 3.3. dargestellt, nicht am 11.01.2011, sondern am 10.01.2011 endet.

Ergänzend zu Punkt 4.1. und Punkt 4.2. teilen wir mit, dass die Esterer WD Verwaltungs- und Geschäftsführungs GmbH, Altötting als übertragender Rechtsträger auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 06.12.2010 sowie des Beschlusses ihrer Gesellschafterversammlung vom gleichen Tage mit der Esterer AG verschmolzen ist. Die Verschmelzung wurde am 08.12.2010 in das Register der übernehmenden Gesellschaft eingetragen.

### **Zu 6.1. Strategie und künftige Geschäftstätigkeit, Sitz und Standorte sowie Vermögen und Verpflichtungen der Esterer AG und beabsichtigte Strukturmaßnahmen**

Laut Angebotsunterlage ist der Bieter aus seiner langjährigen Beteiligung an der Esterer AG mit der Gesellschaft sowie ihren Chancen und Risiken vertraut. Ziel des Bieters ist die Umstrukturierung und Optimierung des Wertpapierportfolios der Esterer AG. Der Bieter beabsichtigt dementsprechend, seinen Einfluss auf die Esterer AG im Rahmen des rechtlich Zulässigen insbesondere dahingehend auszuüben, den Wertpapierbestand sukzessive zu Lasten des Immobilienbestandes zu erhöhen und dessen Zusammensetzung zu optimieren. Hierdurch sollen die Ertragslage der Esterer AG stabilisiert und die laufenden Pensionszahlungen sowie die unabweisbaren Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs abgedeckt werden. Abgesehen von diesen Maßnahmen plant der Bieter derzeit keine Maßnahmen hinsichtlich des Vermögens oder der Verpflichtungen der Esterer AG. Darüber hinaus verfolgt der Bieter keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftigen Verpflichtungen der Esterer AG.

Der Bieter beabsichtigt nicht, den Sitz der Esterer AG in Altötting zu verlegen. Es bestehen keine Absichten des Bieters hinsichtlich eines Standorts wesentlicher Unternehmensteile, von Arbeitnehmern und deren Vertretungen sowie der Änderung von Beschäftigungsbedingungen.

Der Bieter beabsichtigt derzeit nicht, die Esterer AG dazu zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Esterer-Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Wertpapierbörse München zu beantragen („**Delisting**“). Der Bieter behält sich ein Delisting jedoch vor. Der Bieter beabsichtigt derzeit nicht, den Ausschluss der Minderheitsaktionäre („**Squeeze-out**“) gemäß §§ 327a ff. AktG oder gemäß § 39a WpÜG zu betreiben, wenn er mindestens 95% am Grundkapital der Esterer AG hält. Der Bieter behält sich einen Squeeze-out jedoch vor, wenn er eine Beteiligung an der Esterer AG erreichen sollte, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Der Bieter beabsichtigt derzeit nicht, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Esterer AG zu betreiben, falls er nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzahl von Esterer-Aktien hält, die einer Mehrheit von 75% des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Esterer AG entsprechen. Der Bieter behält sich die Herbeiführung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags jedoch vor, wenn er eine Beteiligung an der Esterer AG erreichen sollte, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Ferner beabsichtigt der Bieter derzeit weder eine Kapitalerhöhung, die Durchführung sonstiger Strukturmaßnahmen wie z.B. solche nach dem Umwandlungsgesetz noch die Änderung der Satzung der Esterer AG. Der Bieter behält sich jedoch die vorgenannten Maßnahmen vor, wenn er eine Beteiligung an der Esterer AG erreichen sollte, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Diejenigen Esterer-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle solcher Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Diese Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des jeweiligen Unternehmens bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Hier sei ergänzend auf die Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Esterer AG zur Angemessenheit des Angebotspreises verwiesen (siehe die vorstehende Ziffer 5.2).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Zielsetzungen des Bieters.

## **Zu 6.2. Folgen für die Arbeitnehmer der Esterer AG und ihre Vertretungen sowie die Beschäftigungsbedingungen**

Derzeit beschäftigt die Esterer AG keine Arbeitnehmer. Nichtsdestotrotz hat der Bieter in der Angebotsunterlage erklärt, dass keine Absichten des Bieters hinsichtlich eines Standorts wesentlicher Unternehmensteile, von Arbeitnehmern und deren Vertretungen sowie der Änderung von Beschäftigungsbedingungen bestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absichten des Bieters.

Altötting, 03.01.2011

Esterer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat